

Baden-Württemberg, Ostalbkreis
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT
BOPFINGEN –
KIRCHHEIM AM RIES –
RIESBÜRG

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN MIT INTEGRIERTEM LANDSCHAFTSPLAN

ÄNDERUNG IM
PARALELLVERFAHREN MIT
DEM VORHABENBEZOGENEN
BEBAUUNGSPLAN
„PFERDEHALTUNG AM
FLECKENWEG“

GEMARKUNG
DIRGENHEIM

GEMEINDE
KIRCHHEIM AM RIES

BEGRÜNDUNG MIT
UMWELTBERICHT

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN-
ÄNDERUNG

VERFAHRENSVERMERKE

Vorentwurf vom 28.07.2025

VERFASSEN



PLANUNGSBÜRO GODTS

Hauptbüro/Postanschrift:
Römerstraße 6,
73467 Kirchheim am Ries
Telefon 0 73 62/92 05-17
E-Mail info@godts.de

Zweigstelle/Donau-Ries
Hauptstraße 70, 86641 Rain

Stadtplanung • Landschaftsplanung • Umweltplanung

BEARBEITUNG :

Dipl.-Ing. Joost Godts
B. Sc. Beate Herz

A	BEGRÜNDUNG	3
1	Planungsanlass.....	3
2	Lage des Plangebietes / Bestand	3
3	Übergeordnete Planungsziele.....	3
3.1	Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg.....	3
3.2	Regionalplan der Region Ostwürttemberg 2010	5
3.3	Regionalplan der Region Ostwürttemberg 2035	5
4	Erschließung	7
5	Ver- und Entsorgung.....	7
B	UMWELTBERICHT	8
1	Allgemeines	8
2	Kurzdarstellung – Beschreibung, Ziele und Inhalte	8
2.1	Lage und Abgrenzung	8
3	Umweltschutzziele und übergeordnete Vorgaben aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen	8
3.1	Fachgesetze.....	8
3.2	Landesentwicklungsplan (LEP) und Regionalplan der Ostwürttemberg 2010 und 2035 (RP).....	9
4	Schutzgebiete und -ausweisungen	9
5	Potenzielle natürliche Vegetation.....	9
6	Beschreibung des Bestandes und Bewertung der Umweltauswirkungen	10
6.1	Schutzgut Menschen.....	10
6.2	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	11
6.3	Schutzgut Fläche	13
6.4	Schutzgut Boden.....	14
6.5	Schutzgut Wasser	15
6.6	Schutzgut Klima und Luft	15
6.7	Schutzgut Landschaft.....	16
6.8	Schutzgut Sach- und Kulturgüter	17
6.9	Wechselwirkungen	17
7	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich	17
7.1	Vermeidung, Minderung.....	17
7.2	Ausgleich.....	18
8	Alternative Planungsmöglichkeiten	18
9	Aussagen zur Umweltverträglichkeit und zur Überwachung.....	18
10	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	18
C	WIRKSAMER FLÄCHENNUTZUNGSPLAN	19
D	FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG	20
E	VERFAHRENSVERMERKE	21
1	Aufstellungsbeschluss	21
2	Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs.1 BauGB	21
3	Billigungs- und Auslegungsbeschluss.....	21
4	Beteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB	21
5	Feststellungsbeschluss.....	21
6	Genehmigung	22
7	Aufgestellt / Ausgefertigt.....	22
8	Wirksamwerden	22

A BEGRÜNDUNG

1 Planungsanlass

Die Änderung des Flächennutzungsplanes ist notwendig, um die Voraussetzungen zur Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes für die Errichtung von Anlagen zur Pferdehaltung im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Pferdehaltung am Fleckenweg“ zu schaffen, da der Bebauungsplan derzeit nicht aus den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplans entwickelt werden kann.

Nachdem das Vorhaben zudem nicht als privilegiert im Sinne des § 35 Abs. 1 BauGB einzustufen ist, besteht die Notwendigkeit einer vorbereitenden (Flächennutzungsplan) und einer verbindlichen (Bebauungsplan) Bauleitplanung nach dem BauGB.

Der Änderungsbereich ist im wirksamen Flächennutzungsplan als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Die bisherigen Darstellungen werden daher im betreffenden Bereich im Wesentlichen in ein sonstiges Sondergebiet gem. §11 BauNVO mit Zweckbestimmung: Pferdehaltung und dazugehörige Grünflächen geändert.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes wird im Parallelverfahren mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Pferdehaltung am Fleckenweg“ im Sinne von §8 Abs.3 Satz 1 BauGB vorgenommen.

2 Lage des Plangebietes / Bestand

Der Bebauungsplan befindet sich südlich des Ortsteils Dirgenheim in der Gemeinde Kirchheim am Ries in der Nähe zur bestehenden Bebauung des Ortes.

3 Übergeordnete Planungsziele

3.1 Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg

Dem Erläuterungstext zum LEP sind die folgenden, auf das Plangebiet anwendbaren Ziele (Z) und Grundsätze (G) zu entnehmen:

1.9 (G) Die natürlichen Lebensgrundlagen sind dauerhaft zu sichern. Die Naturgüter Boden, Wasser, Luft und Klima sowie die Tier- und Pflanzenwelt sind zu bewahren und die Landschaft in ihrer Vielfalt und Eigenart zu schützen und weiterzuentwickeln. Dazu sind die Nutzung von Freiräumen für Siedlungen, Verkehrswege und Infrastruktureinrichtungen durch Konzentration, Bündelung, Ausbau vor Neubau sowie Wiedernutzung von Brachflächen auf das für die weitere Entwicklung notwendige Maß zu begrenzen, Beeinträchtigungen ökologischer Funktionen zu minimieren und nachteilige Folgen nicht vermeidbarer Eingriffe auszugleichen. [...]

2.4.2.5 (G) Für eine landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Teile von Freiräumen sind vor Beeinträchtigungen zu schützen. Insbesondere ertragreiche Böden sind zu sichern. Möglichkeiten, mit Planungen auf Flächen geringerer Bodengüte auszuweichen, sind zu nutzen.

3.1.9 (Z) Die Siedlungsentwicklung ist vorrangig am Bestand auszurichten. Dazu sind Möglichkeiten der Verdichtung und Arrondierung zu nutzen, Baulücken und Baulandreserven zu berücksichtigen sowie Brach-, Konversions- und Altlastenflächen neuen Nutzungen zuzuführen. Die Inanspruchnahme von Böden mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt und die Landwirtschaft ist auf das Unvermeidbare zu beschränken.

5.1.1 (G) Die natürlichen Lebensgrundlagen sind zu schützen. Die Naturgüter Boden, Wasser, Luft und Klima sowie die Tier- und Pflanzenwelt sind in Bestand, Regenerationsfähigkeit, Funktion und Zusammenwirken dauerhaft zu sichern oder wiederherzustellen.

Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze des LEP:

Grundsätzlich ermöglicht der Flächennutzungsplan als vorbereitender Bebauungsplan noch keine direkten Eingriffe. Die nachfolgende Beurteilung der Vereinbarkeit mit den übergeordneten Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsprogramms erfolgt daher im Hinblick auf eine künftige Realisierung der Bebauung infolge des parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.

Für die Realisierung des Vorhabens sind Eingriffe in Grund und Boden unabdingbar. Um die Auswirkungen auf Naturgüter Boden, Wasser, Luft und Klima sowie die Tier- und Pflanzenwelt bestmöglich zu begrenzen, werden jedoch auf ein unabdingbar notwendige Maß beschränkt und erfolgen ausschließlich dem Bedarf entsprechend. (1.9 G)

Mit dem Vorhaben geht die Inanspruchnahme von Ackerfläche einher. Gemäß dem Kartenviewer des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (Rubrik Bodenkarte 1:50.000 → Natürliche Bodenfruchtbarkeit)¹ weist der Standort jedoch nur eine mittlere natürliche Bodenfruchtbarkeit auf. Die Funktion als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf ist hingegen nur gering bis mittel. Die Erodierbarkeit des Bodens ist mittel bis hoch. Somit sind die Ausgangsbedingungen für eine landwirtschaftliche Nutzung überwiegend suboptimal, sodass der Standort nur als bedingt geeignet gewertet wird. Dies spiegelt sich auch in der Flurbilanz 2022 des Ostalbkreises wider, nach der der Standort lediglich als Vorbehaltsflur II, einer nur mäßigen Wertstufe der Flurbilanz, geführt wird. Sie umfasst mittlere Böden, die der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind. Fremdnutzungen sollten ausgeschlossen bleiben. Vor dem Hintergrund der vorherrschenden geringen bis mäßigen Eigenschaften des Bodens im Plangebiet und nachdem es sich gemäß Definition der Vorbehaltsflur um eine „Soll“-Formulierung handelt, die einen gewissen Ermessens- und Abwägungsspielraum zugesteht, werden landwirtschaftliche Belange an dieser Stelle in ihrer Gewichtung zurückgestellt. Es ist nicht die Intention, dabei die landwirtschaftliche Nutzung als grundsätzlich nachrangig darzustellen. Der Fokus liegt hier jedoch auf der Realisierung des Vorhabens. Eine Vereinbarkeit mit dem LEP-Grundsatz 2.4.2.5 wird daher als gegeben angesehen.

Das Vorhaben wird unter Berücksichtigung der Standortanforderungen und umliegender schutzwürdiger Nutzungen so nah wie möglich am baulichen Bestand realisiert. Um jedoch immissionsschutzrechtliche Konfliktlagen zu vermeiden, soll kein unmittelbarer Anschluss in die nördlich gelegenen Gebäude erfolgen. Die Nähe zum Ort wahrt in der Gesamtschau dennoch einen verträglichen Siedlungszusammenhang bzw. Arrondierung des Ortsbildes. (3.1.9 Z)

Um den durch das Vorhaben hervorgerufenen Auswirkungen zu entgegnen werden Vermeidungsmaßnahmen in Form einer Eingrünung sowie der Begrünung der nicht baulich beanspruchten Freibereiche festgesetzt. Über die Vermeidungsmaßnahmen hinaus bestehende Eingriffe werden extern durch eine geeignete Ausgleichsmaßnahme ausgeglichen. (5.1.1 G)

Unter Abwägung aller für- und widerstreitenden Belange wird die Planung als vereinbar mit den Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsprogramms angesehen.

¹ Zugriff am 25.04.2025

3.2 Regionalplan der Region Ostwürttemberg 2010

Gemäß Kartenteil des Regionalplans Ostwürttemberg 2010 (RP) liegt der Vorhabenstandort in einem schutzbedürftigen Bereich für Landwirtschaft und Bodenschutz.

Dem Textteil des Regionalplanes sind die folgenden, auf das Plangebiet anwendbaren Ziele und Grundsätze zu entnehmen:

3.2.2 Schutzbedürftige Bereiche für Landwirtschaft und Bodenschutz

3.2.2.1 (G) Die aufgrund ihrer natürlichen Eignung für die landwirtschaftliche Nutzung und als Filter und Puffer sowie als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf geeigneten Böden und Flächen der Region, insbesondere die in der Raumnutzungskarte besonders gekennzeichneten schutzbedürftigen Bereiche für die Landwirtschaft, sollen als natürliche Grundlage für eine verbraucher-nahe Lebensmittel- und Rohstoffproduktion und zur Bewahrung und zur Entwicklung der ostwürttembergischen Kultur- und Erholungslandschaft erhalten werden. Hierbei sollen auch Bonitätsunterschiede innerhalb der schutzbedürftigen Bereiche berücksichtigt werden.

3.2.2.2 (G) Bei der Ausweisung von neuen Siedlungsflächen sind bevorzugt Flächen mit ungünstigen natürlichen Ertragsbedingungen in Anspruch zu nehmen, sofern sie nicht für den Naturschutz von besonderer Bedeutung sind.

Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze des RP:

Grundsätzlich ermöglicht der Flächennutzungsplan als vorbereitender Bebauungsplan noch keine direkten Eingriffe. Die nachfolgende Beurteilung der Vereinbarkeit mit den übergeordneten Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsprogramms erfolgt daher im Hinblick auf eine künftige Realisierung der Bebauung infolge des parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.

Die unter Punkt 3.1 stehenden Erläuterungen zu den Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsplanes sind sinngemäß auch auf die Ziele und Grundsätze des Regionalplanes anwendbar.

Mit dem Vorhaben geht die Inanspruchnahme von Ackerfläche einher. Gemäß dem Kartenviewer des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (Rubrik Bodenkarte 1:50.000 → Natürliche Bodenfruchtbarkeit)² weist der Standort jedoch nur eine mittlere natürliche Bodenfruchtbarkeit auf. Die Funktion als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf ist hingegen nur gering bis mittel. Die Erodierbarkeit des Bodens ist mittel bis hoch. Somit sind die Ausgangsbedingungen für eine landwirtschaftliche Nutzung überwiegend suboptimal, sodass der Standort nur als bedingt geeignet gewertet wird. Dies spiegelt sich auch in der Flurbilanz 2022 des Ostalbkreises wider, nach der der Standort lediglich als Vorbehaltsflur II, einer nur mäßigen Wertstufe der Flurbilanz, geführt wird. Sie umfasst mittlere Böden, die der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind. Fremdnutzungen sollten ausgeschlossen bleiben. Vor dem Hintergrund der vorherrschenden geringen bis mäßigen Eigenschaften des Bodens im Plangebiet und nachdem es sich gemäß Definition der Vorbehaltsflur um eine „Soll“-Formulierung handelt, die einen gewissen Ermessens- und Abwägungsspielraum zugesteht, werden landwirtschaftliche Belange an dieser Stelle in ihrer Gewichtung zurückgestellt. Es ist nicht die Intention, dabei die landwirtschaftliche Nutzung als grundsätzlich nachrangig darzustellen. Der Fokus liegt hier jedoch auf der Realisierung des Vorhabens. Eine Vereinbarkeit mit dem Regionalplan 2010-Grundsätzen 3.2.2.1 und 3.2.2.2 wird daher als gegeben angesehen.

3.3 Regionalplan der Region Ostwürttemberg 2035

Der Regionalplan Ostwürttemberg 2035 ist am 17.07.2024 als Satzung beschlossen worden und liegt derzeit beim Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen zur Genehmigung vor. Im Vorgriff auf den Fall, dass die Genehmigung und damit die Rechtskraft im Laufe des gegenständlichen Bauleitplanverfahrens erfolgen, werden nachstehend auch die auf das Plangebiet zutreffenden Ziele und Grundsätze des RP 2035 aufgeführt.

² Zugriff am 25.04.2025

Gemäß Kartenteil des Regionalplans Ostwürttemberg 2035 (RP) liegt der Vorhabenstandort in Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft sowie in einem Gebiet mit überdurchschnittlicher Dichte schutzwürdiger Biotope und überdurchschnittlichem Vorkommen landesweit gefährdeter Arten. Dem Textteil des Regionalplanes sind die folgenden, auf das Plangebiet anwendbaren Ziele und Grundsätze zu entnehmen:

2.4.2 (Z) Die Siedlungsentwicklung ist vorrangig am Bestand auszurichten. Der Nutzung innerörtlicher Potenziale ist Vorrang vor einer Außenentwicklung einzuräumen. Siedlungsflächenreserven (Baulücken, Brachflächen, Konversionsflächen) sind vorrangig zu nutzen und auf den örtlichen Flächenbedarf anzurechnen. [...]

3.0.1 (G) Um die hohe Lebens- und Umweltqualität in der Region Ostwürttemberg langfristig zu sichern, sollen die Funktionen des Freiraums bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen möglichst erhalten und weiterentwickelt werden. Freiraum beanspruchende Nutzungen sollen so ausgestaltet werden, dass die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Freiraums möglichst vollständig bewahrt bleibt und Zerschneidungen der Landschaft vermieden werden. Unverzichtbare Neuinanspruchnahmen von Freiräumen sollen vorrangig außerhalb der Gebiete für besonderen Freiraumschutz geschehen.

3.2.1.2 (G) Gebiete, die der Ergänzung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege und der Aufwertung von Landschaftsräumen dienen können und sich besonders zur Entwicklung der Landschaftsfunktionen durch Kompensationsmaßnahmen eignen, sind als Vorbehaltsgebiete für Naturschutz und Landschaftspflege festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt. In ihnen ist dem Umsetzungspotenzial von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen v.a. für den Biotopverbund bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beizumessen.

3.2.3.3 (G) Flächen, die aufgrund ihrer Bodengüte und der Bewirtschaftbarkeit gut geeignet sind für eine Produktion von Lebensmitteln und landwirtschaftlichen Rohstoffen, sind als Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt. In Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft hat die landwirtschaftliche Flächennutzung bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht.

3.2.3.3 (G) Eine Inanspruchnahme der Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft für andere Zwecke soll im Falle fehlender Alternativen nur im unbedingt notwendigen Umfang erfolgen. Bei der Ausweisung von Siedlungsflächen sollen bevorzugt Flächen mit ungünstigen natürlichen Ertragsbedingungen in Anspruch genommen werden, sofern sie nicht aufgrund ihrer ökologischen Funktionen von Bedeutung sind.

Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze des RP:

Grundsätzlich ermöglicht der Flächennutzungsplan als vorbereitender Bebauungsplan noch keine direkten Eingriffe. Die nachfolgende Beurteilung der Vereinbarkeit mit den übergeordneten Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsprogramms erfolgt daher im Hinblick auf eine künftige Realisierung der Bebauung infolge des parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.

Die unter Punkt 3.1 und 3.2 stehenden Erläuterungen zu den Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsplanes und des Regionalplanes 2010 bezüglich der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen und der geordneten Siedlungsentwicklung sind sinngemäß auch auf die Ziele und Grundsätze des Regionalplanes anwendbar.

Insbesondere die Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Fläche wird vor dem Hintergrund der bestehenden geringen bis mäßigen Wertigkeit der Fläche als vertretbar erachtet. Naturschutzfachlich hochwertige Bereiche sind ebenfalls nicht von der Planung betroffen. Eine Auseinandersetzung mit Standortalternativen kann dem Umweltbericht entnommen werden.

4 Erschließung

Das sonstige Sondergebiet wird über den im Westen verlaufenden Fleckenweg erschlossen. Dies nutzt bestehende Wege, sodass ein Ausbau bzw. die Anlage weiterer Zuwegungen vermieden wird.

5 Ver- und Entsorgung

Das Plangebiet ist an die öffentliche Kanalisation angeschlossen.
Die Klärung der Abwässer erfolgt durch die Kläranlage Dirgenheim.

Die Wasserversorgung erfolgt über den Zweckverband RiesWasserVersorgung.

Die Beseitigung der festen Abfallstoffe erfolgt durch die Müllabfuhr auf Landkreisebene.

Die Stromversorgung ist durch die Netze ODR GmbH gesichert.

B UMWELTBERICHT

1 Allgemeines

Seit der am 20.07.2004 in Kraft getretenen Änderung des Baugesetzbuches muss bei der Aufstellung von Bauleitplänen gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB zwingend eine Umweltprüfung durchgeführt werden. Dabei sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Der Umweltbericht bildet gemäß § 2a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung.

2 Kurzdarstellung – Beschreibung, Ziele und Inhalte

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die baurechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes zur Errichtung von Anlagen zur Pferdehaltung im Rahmen des parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Pferdehaltung am Fleckenweg“ im Ortsteil Dirgenheim der Gemeinde Kirchheim am Ries geschaffen werden.

2.1 Lage und Abgrenzung

Das Plangebiet (Bauort) liegt im Süden von Dirgenheim unweit der bestehenden Bebauung und umfasst eine Fläche von 18.792 m² auf intensiv landwirtschaftlich genutzter Ackerfläche. Der Untersuchungsraum der umweltbezogenen Untersuchungen wurde entsprechend den zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens abgegrenzt und umfasst das Planungsgebiet sowie angrenzende Bereiche.

3 Umweltschutzziele und übergeordnete Vorgaben aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen

3.1 Fachgesetze

Die in Rechtsnormen (Gesetze, Verordnungen, Satzungen) festgelegten Ziele des Umweltschutzes werden auf der Ebene der Bauleitplanung beachtet.

Für die Umsetzung der allgemeinen Ziele des § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB, wonach Bauleitpläne u.a. dazu beitragen sollen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu erweitern, werden bei dieser Planung insbesondere folgende rechtlichen Regelungen beachtet:

- Berücksichtigung des Vermeidungs- und Ausgleichsgebotes voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und des Naturhaushaltes nach § 1a Abs. 3 BauGB
- Berücksichtigung des besonderen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG
- Nach § 1 Abs. 1 BBodSchG sind Einwirkungen auf die natürliche Funktion der Böden möglichst zu vermeiden. Nach § 7 obliegt dem Grundstückseigentümer die entsprechende Vorsorgepflicht, soweit dies auch im Hinblick auf den Zweck der Nutzung des Grundstückes verhältnismäßig ist. Nach § 1a BauGB ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. Nach § 14 BNatSchG sind unvermeidbare Beeinträchtigungen auszugleichen. Zur Vermeidung von überschüssigem Erdmaterial wird ein Massenausgleich angestrebt. Sollte dennoch überschüssiger Aushub anfallen, ist dieser in rechtlich zulässiger Weise zu verwerten oder auf einer abfallrechtlich zugelassenen Deponie innerhalb des Kreisgebietes zu beseitigen.
- Den Erfordernissen des Klimaschutzes / Klimafolgenanpassung wird nach § 1a Abs. 5 BauGB Rechnung getragen, durch die Pflanzung kleinklimatisch ausgleichender Strukturen (Heckenpflanzung) und der Begrünung bisheriger Ackerflächen (Niederschlagswasserrückhalt)
- Berücksichtigung denkmalrechtlicher Belange nach § 20 Abs. 1 DSchG

3.2 Landesentwicklungsplan (LEP) und Regionalplan der Ostwürttemberg 2010 und 2035 (RP)

siehe Begründung Punkte 3.1 bis 3.3

4 Schutzgebiete und -ausweisungen

Im Plangebiet sind weder Schutzgebiete, Schutzausweisungen noch amtlich kartierte Biotope verzeichnet.³

5 Potenzielle natürliche Vegetation

Das Plangebiet liegt im Vegetationsgebiet 57 „Waldgersten-Buchenwald im Übergang zu und/oder Wechsel mit Waldmeister-Buchenwald“.⁴

Kennzeichnung: Kartierkomplex der Mischgebiete überwiegend mittlerer bis sehr guter Basenversorgung und schwachem bis örtlich deutlichem Kalkeinfluss.

Verbreitung: Der Kartierkomplex kommt landesweit auf unterschiedlichen geologischen Substraten vor. Der Schwerpunkt liegt in den Kalkgebieten mit oberflächlich entkalkter Lehmbedeckung: Neckar- und Tauber-Gäuplatten (12) auf löss-überdecktem Muschelkalk, im Albvorland (101) auf Unterjura, im Voralpinen Hügel- und Moorland (03) auf Moränenschotter und auf der Donau-Iller-Lech-Platte (04) über Molassematerial. Kleinere Flächen wurden auf den Schwarzwald-Randplatten (150) sowie auf der Hohen Schwabenalb (093) kartiert. Von der kollinen bis in die montane Höhenstufe. [...]



Abbildung 1: Ausschnitt der potenziellen natürlichen Vegetation Baden-Württembergs (unmaßstäblich), Lage des Vorhabens = roter Punkt

Zusammensetzung: Es überwiegt der Waldmeister-Buchenwald im Übergang zu oder Wechsel mit Waldgersten-Buchenwald (meist Ausbildungen mit Lehmzeigern). Gebietsweise können auch Übergänge zum Hainsimsen-Buchenwald auftreten. In steilen Hanglagen findet sich über Blockschutt auch der Sommerlinden-Bergulmen-Hangwald. Am feuchten Hangfuß oder in Hangeinschnitten (Klingen) sind oft geophytenreiche Ausbildungen entwickelt, die zum „Kleebwald“ vermitteln. Sehr selten sind Übergänge zum Seggen-Buchenwald auf Felsen eingestreut. In ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet kann die Weißtanne auf tannengünstigen Standorten beigemischt sein, z. B. im Voralpinen Hügel- und Moorland (03).

Standorte: Silikatische bis kalkhaltige Standorte mittlerer bis sehr guter Basenversorgung in ebener bis steiler Hanglage; oft lehmüberdeckte Kalksubstrate. Vorherrschende Bodentypen sind Braunerden und Parabraunerden, regional mit Übergängen zu Pelosol oder Rendzina. Mit Ausnahme von Quellaustritten in den Hangbereichen fehlen weitgehend hydromorphe Standorte.

Aktuelle Landnutzung: In Abhängigkeit vom Relief werden die Standorte unterschiedlich genutzt. In den Gäulandschaften dominiert Ackerbau; im Voralpengebiet ist der Anteil des Intensivgrünlandes deutlich höher. Steilere Hanglagen sind i. d. R. überwiegend von Nadelholz mit führender Fichte bestockt.

³ Daten- und Kartendienst der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW), Zugriff am 25.04.2025

⁴ LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg, Naturschutz – Spectrum Themen 100, Karlsruhe (2013): Potenzielle natürliche Vegetation von Baden-Württemberg

6 Beschreibung des Bestandes und Bewertung der Umweltauswirkungen

Im Folgenden wird das Basisszenario (derzeitiger Umweltzustand als Ausgangspunkt zur Beurteilung der Umweltauswirkungen) sowie eine Prognose des Umweltzustandes bei einer Nichtdurchführung und einer Durchführung der Planung (soweit abschätzbar) beschrieben. Nachdem der Flächennutzungsplan als vorbereitender Bauleitplan selbst noch keinen Eingriff ermöglicht, bezieht sich Bewertung der Auswirkungen bei Durchführung der Planung hierbei auf die Realisierung des Vorhabens, für welches mit dem parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplan Baurecht geschaffen wird.

Der Zeithorizont bezieht sich auf die voraussichtliche Dauer des Bestehens der geplanten Nutzung. Als zusammenfassendes Fazit und zum leichteren Verständnis erfolgt abschließend zu jedem Schutzgut eine verbalargumentative Bewertung der Erheblichkeit der Auswirkungen bei Durchführung der Planung in den Stufen gering/mittel/hoch bzw. mit sinngemäßen Begrifflichkeiten.

Es werden weiterhin die vorgesehenen Maßnahmen, die zur Vermeidung und Verminderung sowie zum Ausgleich der zu erwartenden Beeinträchtigungen notwendig sind, benannt und in die jeweiligen Prognosen bei der Durchführung der Planung berücksichtigt.

Soweit es für die jeweilige Art der Umweltauswirkung standardisierte Bewertungsverfahren gibt, wurden diese angewendet und in der nachstehenden Beurteilung mit einbezogen (z.B. Anwendung der Ökokonto-Verordnung – ÖKVO vom 19.12.2010 für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Boden) .

6.1 Schutzgut Menschen

6.1.1 Basisszenario

Der Änderungsbereich liegt am südlichen Ortsrand des Ortsteils Dirgenheim. Die Fläche wird intensiv landwirtschaftlich als Acker genutzt. Die umliegenden Flächen werden ebenfalls überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzt. Nördlich befindet sich die Bestandsbebauung. Insgesamt weist Plangebiet selbst keine besondere Funktion bzgl. der Naherholung für die Bürger der Gemeinde Kirchheim am Ries auf. Eine besondere Erholungsfunktion kommt vielmehr beispielsweise den weiträumiger gelegenen Waldbereichen sowie den Magerrasenstandorten mit Aussicht ins Ries an Goldberg und Blasienberg zu.

6.1.2 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Es sind keine Veränderungen zu erwarten.

6.1.3 Prognose/Auswirkungen bei Durchführung der Planung

Bei künftigen Baumaßnahmen können temporäre Störungen durch Lärm, Staub und Geruch entstehen. Dies wird jedoch als vertretbar erachtet, da dies nicht von Dauer ist. Künftige Nutzungen sind zudem so angeordnet, dass die nördlich gelegene Bestandsbebauung hierdurch keine nachteilige Beeinträchtigung erfährt. So sieht der Vorhaben- und Erschließungsplan des parallel aufgestellten Bebauungsplanes vor, bspw. die Dunglege im Südwesten des Plangebietes anzuordnen, damit ein entsprechender Abstand zur Bestandsbebauung gewahrt werden kann und Geruchsimmissionen vermieden werden. Zudem sind die geplanten Gebäude in Firstrichtung von Nord nach Süd ausgerichtet. Dies ermöglicht kurze Wege zwischen den Gebäuden und hält eventuelle Lärmemissionen gering bzw. räumlich begrenzt im Gegensatz zu langen Gebäudefronten, deren Öffnungen (Fenster und Tore) dann der Bebauung des Ortes zugewandt wären. Der Abstand der Gebäude zur nächstgelegenen Wohnbebauung beträgt mind. 77 m.

Insgesamt ist nicht mit einer nennenswerten Erhöhung der Störintensität gegenüber der bisherigen intensiven Landwirtschaftsnutzung und dem damit verbundenen regelmäßigen Einsatz landwirtschaftlicher Maschinen zu rechnen. Festgelegte Betriebszeiten sorgen zudem dafür, dass ausschließlich zur Tagzeit agiert wird.

6.1.4 Fazit

Für das Schutzgut Mensch sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

6.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

6.2.1 Basisszenario

Biotop- und Nutzungstypen:

Das Plangebiet selbst ist eine intensiv genutzte, landwirtschaftliche Fläche ohne besondere Arten- oder Strukturvielfalt. Schutzgebiete oder amtlich kartierte Biotope sind im Geltungsbereich nicht verzeichnet.

Pflanzen:

Voraussetzungen für ein Vorkommen geschützter oder planungsrelevanter Pflanzenarten im Plangebiet sind aufgrund der intensiven Ackernutzung nicht gegeben.

Vögel:

Aufgrund der überwiegend offenen Kulturlandschaft ist anzunehmen, dass das Plangebiet und seine Umgebung für Vögel des Offenlandes als Lebensraum von Bedeutung sind, da diese Arten gut einsehbare, störungsarme Landschaften benötigen. Ihnen ist im Rahmen der weiteren Beurteilung der Auswirkungen durch das Vorhaben besonderes Augenmerk beizumessen. Im Rahmen des parallel aufgestellten Bebauungsplanes wurde daher mit dem Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in Kombination mit einer Kartierung die Betroffenheit von Vogelarten untersucht.

Für Gehölzbrüter und siedlungsbezogene Arten ist vor allem der angrenzende Siedlungsraum von Dirgenheim sowie straßenbegleitende Gehölze entlang der L 1060 relevant. Diese Bereiche sind jedoch vom gegenständlichen Vorhaben nicht betroffen.

Für Greifvögel stellt das Plangebiet selbst keinen essenziellen Lebensraum dar, da zum einen keine Strukturen für Niststätten bestehen und zum anderen das Plangebiet aufgrund seiner Größe und Strukturierung nur einen untergeordneten Teil des viel weiter zu fassenden Nahrungs-/Jagdgebietes einnimmt. Dies bestätigt sich auch im Rahmen der Kartierung.

Reptilien & Amphibien:

Das Plangebiet ist aufgrund seiner intensiven Nutzung kein geeigneter Lebensraum für Reptilien, da dieses nicht den benötigten Bedingungen dieser Artengruppe (wärmebegünstigt, lückige Vegetation, ausreichendes Nahrungsangebot, Sonnenplätze) entspricht. Es mangelt zudem an Eiablageplätzen, ausreichend Versteckmöglichkeiten sowie Rückzugsmöglichkeiten zur Thermoregulation und Überwinterung.

Auch für Amphibien fehlen essenziell notwendige Strukturen wie temporäre oder dauerhaft wasserführende Stillgewässer (Reproduktionshabitate bzw. Lebensstätten) sowie ein ausreichendes Nahrungsangebot und geeignete Sommer- und Winterquartiere, sodass ein Vorkommen nicht zu erwarten ist.

Fledermäuse:

Aufgrund der intensiven Nutzung des Plangebietes und seiner Umgebung ist das Nahrungspotenzial für Fledermäuse sehr gering. Es mangelt an geeigneten Pflanzen für blütenbesuchende Insekten und Nachtfalter. Ein Quartierpotenzial besteht im Geltungsbereich nicht, da keine Strukturen, wie z.B. Höhlenbäume im Geltungsbereich vorhanden sind. Der nördlich gelegene Siedlungszusammenhang kann hingegen als potenzieller Lebensraum sowie als Leitstrukturen für Fledermäuse fungieren, sodass im Geltungsbereich zumindest Transferflüge anzunehmen sind.

Wirbellose

Aufgrund der intensiven Nutzung und der damit einhergehenden arten und strukturarmen Ausprägung wird keine geeignete Lebensraumausstattung für Tag- und Nachfalter, Käfer, Libellen, Mollusken etc. gesehen, sodass Vorkommen planungsrelevanter Arten nicht anzunehmen sind.

Nähere Ausführungen können dem Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung und dem avifaunistischen Gutachten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes entnommen werden.

6.2.2 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Es sind keine Veränderungen zu erwarten.

6.2.3 Prognose/Auswirkungen bei Durchführung der Planung

Vögel:

Entsprechend den Kartierungsergebnissen besteht keine Betroffenheit von Offenlandarten, da lediglich ein Revier der Feldlerche festgestellt werden konnte, welches sich jedoch nicht im Wirkungsbereich der Planung befindet und daher nicht nachteilig beeinträchtigt wird.

Weitere ökologische Gilden wie Gehölzbrüter oder siedlungsbezogene Arten sind nicht nachteilig betroffen, da nicht in deren benötigte Lebensraumstrukturen eingegriffen wird.

Vielmehr kann davon ausgegangen werden, dass die Eingrünung im Rahmen des parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zusätzlichen Strukturreichtum und neue Lebensräume schafft, was insbesondere all jenen Arten der freien Feldflur zugute kommt, die Saumstrukturen und Gehölze als Lebensraum bevorzugen (z.B. Rebhuhn).

Weiterhin begünstigt die Eingrünung den Biotopverbund in der freien Landschaft.

Fledermäuse:

Aufgrund ihrer hervorragenden Manövrierfähigkeit ist nicht davon auszugehen, dass es durch eine künftige Bebauung und den damit verbundenen Bauarbeiten zu einer Schädigung oder Tötung von Fledermäusen kommt. Leitstrukturen werden nicht beeinträchtigt und auch das Nahrungsangebot wird nicht degradiert, da nicht in Gehölzbestände eingegriffen wird.

Auch hier ist vielmehr mit positiven Effekten infolge der anzulegenden Eingrünung zu rechnen (Verbesserung der Nahrungsverfügbarkeit, neue Leitstrukturen).

Pflanzen, Reptilien, Amphibien, Wirbellose:

Eine Beeinträchtigung ist aufgrund der Ausgangslage nicht zu erwarten.

Biotop- und Nutzungstypen:

Gemäß Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung im Rahmen des parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ergibt sich im Plangebiet ein Werteüberschuss hinsichtlich der Biotoptypen von 4.449 Ökopunkten.

Nachteilige Auswirkungen auf umliegende Biotop- und Nutzungstypen durch das künftige Betriebsgeschehen sind nicht zu erwarten, da es sich bei den umliegenden Strukturen um intensiv genutzte Landwirtschaftsflächen und bebaute Bereiche handelt und dem Vorhaben zudem keine über den Geltungsbereich hinausreichenden Wirkungen zuzusprechen sind

6.2.4 Fazit

Für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind Auswirkungen geringer Erheblichkeit zu erwarten.

6.3 Schutzgut Fläche

6.3.1 Basisszenario

Mit der Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Jahr 2017 wurde das Schutzgut Fläche eingeführt. Dabei geht es im Wesentlichen um die Intensität und die Art der Flächeninanspruchnahme eines Vorhabens bzw. von Plänen, die dies wie der Bebauungsplan durch bestimmte Festsetzungen ermöglichen. Damit wird ein besonderes Merkmal auf die Tatsache gelenkt, dass mögliche Nutzungen von Flächen nicht beliebig fortgeführt werden können und Fläche somit endlich ist.

Ausgangsnutzung

Das Plangebiet stellt einen intensiv als Acker genutzten Bereich dar. Die Fläche nimmt dabei die grundlegend wertgebende Funktion der Nahrungsmittelerzeugung wahr. Die vorhandene Nutzung zeigen deutlich den Grad des menschlichen Einflusses.

Flächenangaben

Der Änderungsbereich hat eine Größe von 18.792 m² und erstreckt sich vollflächig auf Ackerflächen.

6.3.2 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Es sind keine Veränderungen zu erwarten.

6.3.3 Prognose/Auswirkungen bei Durchführung der Planung

Nutzungsänderung

Durch die künftige Bebauung und die Tierhaltung verändert sich die bisherige Flächenqualität. So verlieren die bisherigen Ackerflächen die Funktion zur Nahrungsmittelerzeugung und scheiden voraussichtlich langfristig für eine weitere landwirtschaftliche Nutzung aus.

Neuinanspruchnahme

Bei einer Realisierung des Vorhabens kommt es zu einer vollständigen Neuinanspruchnahme der bisherigen Ackerfläche. Bauliche Eingriffe (Gebäude, wasserundurchlässige Fahr- und Bewegungsflächen) nehmen dabei einen Anteil von ca. 30 % des Plangebietes ein. Die übrigen Flächen werden wasserdurchlässig befestigt oder begrünt. Insbesondere die Begrünung der bisherigen Ackerflächen sorgt dafür, dass der Kompensationsbedarf reduziert wird und somit auch die Neuinanspruchnahme externer Flächen für den naturschutzrechtlichen Ausgleich möglichst gering gehalten wird.

Dauerhaftigkeit

Sämtliche Flächeninanspruchnahmen sind auf einen langfristigen Betrachtungshorizont ausgelegt. So wird davon ausgegangen, dass die Bebauung über Generationen hinweg erhalten bleibt. Damit einhergehend bleiben auch die Verpflichtungen zum Erhalt der Eingrünung und der Kompensationsmaßnahmen bestehen.

Für den Fall einer dauerhaften Nutzungsaufgabe ist im Bebauungsplan jedoch eine Rückbauverpflichtung mit Nachfolgenutzung vorgesehen, die es ermöglicht, das Plangebiet im Ereignisfall wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung zuzuführen.

6.3.4 Fazit

Aufgrund der Dauerhaftigkeit der Nutzungsänderung unter Berücksichtigung der Flächengröße sind im Bereich der Ackerfläche Auswirkungen mittlerer Erheblichkeit zu erwarten.

6.4 Schutzgut Boden

6.4.1 Basisszenario

Im Bereich des Plangebietes ist davon auszugehen, dass die natürlich gewachsenen Bodenprofile durch die intensive Ackernutzung mit häufigen Bearbeitungsgängen bereits beeinflusst/gestört sind.

Die Lebensraumfunktion der Böden ist von untergeordneter Bedeutung. Auch die Filter- und Pufferfunktion der vorhandenen Böden ist durch intensive Nutzung beeinträchtigt. Ebenso tragen regelmäßige Düngung und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu einer Vorbelastung des Standortes bzw. zu einer Veränderung des natürlichen Nährstoffgefüges bei.

Gemäß dem Kartenviewer des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau⁵, Rubrik Bodenkarte 1:50.000 → Natürliche Bodenfruchtbarkeit weist der Standort nur eine mittlere natürliche Bodenfruchtbarkeit auf. Die Funktion als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf ist nur gering bis mittel. Die Erodierbarkeit des Bodens ist mittel bis hoch. Somit sind die Ausgangsbedingungen für eine landwirtschaftliche Nutzung überwiegend suboptimal zu bewerten. Dies spiegelt sich auch in der Flurbilanz 2022 des Ostalbkreises wider, nach der der Standort lediglich als Vorbehaltsflur II, einer nur mäßigen Wertstufe der Flurbilanz, geführt wird. Sie umfasst mittlere Böden, die der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind. Fremdnutzungen sollten ausgeschlossen bleiben.

6.4.2 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Es sind keine Veränderungen zu erwarten.

6.4.3 Prognose/Auswirkungen bei Durchführung der Planung

Bei einer Realisierung des Vorhabens werden Böden durch Versiegelung und Überbauung in Anspruch genommen. Dadurch kommt es zu weiteren Veränderungen des Bodengefüges in Form von Abgrabungen, Zwischenlagerungen und/oder Auffüllungen.

In den beanspruchten Bereichen gehen sämtliche Bodenfunktionen verloren und der Boden steht als Standort und Lebensraum für die Tier- und Pflanzenwelt nicht mehr zur Verfügung. Der Austausch zwischen Bodenluft und Atmosphäre wird unterbunden, die Böden scheiden für die Filterung, Pufferung, Transformation und damit für die Reinigung des Sickerwassers gänzlich aus.⁶

Der Boden wird ferner dauerhaft der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen.

Aufgrund angedachten Flächenaufteilung des Vorhabens verbleiben jedoch nach Realisierung der Bebauung weiterhin unversiegelte Freibereiche die einer Begrünung zugeführt werden.

Gemäß Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung im Rahmen des Parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ergibt sich durch das Vorhaben im Plangebiet ein Wertedefizit hinsichtlich der Bodenbewertung von 42.204 Ökopunkten, welches sich jedoch durch die Ausgleichsmaßnahme vollständig kompensieren lässt.

6.4.4 Fazit

Für das Schutzgut Boden sind Auswirkungen geringer Erheblichkeit zu erwarten.

⁵ Zugriff am 25.04.2025

⁶ Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (2012): Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung in Niedersachsen. URL: <http://www.lbeg.niedersachsen.de/>

6.5 Schutzgut Wasser

6.5.1 Basisszenario

Im Plangebiet befinden sich weder Oberflächengewässer noch Wasserschutzgebiete. Auch Überschwemmungsgebiete oder Hochwassergefahrenflächen bestehen nicht. Aufgrund der unversiegelten Freiflächen ist davon auszugehen, dass der Wasserhaushalt (Versickerung, Grundwasserneubildung) im Plangebiet weitgehend intakt ist, wenngleich Nährstoffeinträge infolge von Düngevorgängen anzunehmen sind.

6.5.2 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Es sind keine Veränderungen zu erwarten.

6.5.3 Prognose/Auswirkungen bei Durchführung der Planung

Durch die zu erwartende, baubedingte Oberflächenversiegelung wird die Versickerung von Niederschlagswasser, das Rückhaltevolumen und damit auch die Grundwasserneubildung in Teilen reduziert. Ferner kann bei Regenereignissen eine erhöhte Ableitung von Oberflächenwasser auf den versiegelten Flächen auftreten. Von außen kommendes Oberflächenwasser kann jedoch durch die anzulegenden Gehölzstrukturen und bei entsprechender Ver- und Entsorgungsplanung z.T. abgefangen bzw. zurückgehalten werden. Anfallendes unverschmutztes Niederschlagswasser kann zudem weiterhin auf den unbebauten Grundstücksteilen versickern.

6.5.4 Fazit

Für das Schutzgut Wasser sind Auswirkungen von geringer Erheblichkeit zu erwarten.

6.6 Schutzgut Klima und Luft

6.6.1 Basisszenario

In klaren, windschwachen Nächten kühlen sich aufgrund der langwelligen Ausstrahlung die Erdoberfläche und die darüber liegenden Luftschichten ab. Die Menge der erzeugten Kaltluft hängt in großem Maße auch von dem Bewuchs bzw. der Bebauung der Erdoberfläche ab. So haben Freiflächen (Wiesen- und Ackergelände) die höchsten Kaltluftproduktionsraten, Wälder sind schlechte Kaltluftproduzenten. Vielmehr wird ihnen eine Frischluft produzierende Funktion zugesprochen. Bebauten Flächen wird keine Kaltluftproduktion zugeordnet. Sie sind als sogenannte Wärmeinsel einzustufen⁷ Dies gilt für die sich nördlich anschließende Bebauung von Dirgenheim. Das Plangebiet ist eine intensiv genutzte landwirtschaftliche Fläche und somit ein Kaltluftproduzent. Landwirtschaftlich genutzte Freiflächen tragen ebenso zum Luftaustausch zwischen den Siedlungsbereichen bei.

6.6.2 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Es sind keine Veränderungen zu erwarten.

6.6.3 Prognose/Auswirkungen bei Durchführung der Planung

Durch die zu erwartende, großflächige Bebauung bzw. der großflächigen Versiegelung kann es vor allem bei andauerndem Sonnenschein zu einer starken Erwärmung der Dachflächen und versiegelten Bereiche kommen. Diese Wärme wird dann über die Nacht an die Umgebung abgegeben. Somit verliert die einstige Ackerfläche ihre kleinklimatische Kaltluftentstehungsfunktion und es vergrößert sich die bestehende Wärmeinsel. Dies bedingt größer werdende Temperaturunterschiede in der Umgebung zwischen Tag und Nacht. Es ist somit mit einer Veränderung des lokalen Kleinklimas zu rechnen. Weiterreichende Effekte sind jedoch nicht zu erwarten.

⁷ GERTH, W.-P. (1986): Berichte des Deutschen Wetterdienstes Nr. 171. Klimatische Wechselwirkungen in der Raumplanung bei der Nutzungsänderung. Offenbach am Main.

Zur Minderung der unmittelbaren, kleinklimatischen Auswirkungen wird eine Eingrünung vorgesehen. Die sich entwickelnden Gehölze bilden mittel- bis langfristig eine kleinklimatisch ausgleichende Struktur (Schattenwurf, Bindung von Staub und Schadstoffen, Erhöhung der Luftfeuchtigkeit etc.).

6.6.4 Fazit

Für das Schutzgut Klima und Luft sind Auswirkungen von geringer Erheblichkeit zu erwarten.

6.7 Schutzgut Landschaft

6.7.1 Basisszenario

Das Landschaftsbild um das Plangebiet ist überwiegend geprägt von landwirtschaftlich genutzten Freiflächen. Strukturierende Elemente in Form von Gehölzen finden sich vor allem entlang der L 1060, punktuell in den Hausgärten sowie im Süden Richtung Kirchheim am Ries. Das Geländere Relief ist sanft bewegt. Nördlich schließt sich die Bebauung von Dirgenheim an. Insgesamt ist somit eine erkennbar anthropogene⁸ Vorprägung im Bereich des Vorhabens gegeben.



Abbildung 2: Blick auf den Geltungsbereich von Südosten nach Nordwesten mit Ortsbebauung im Hintergrund

6.7.2 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Es sind keine Veränderungen zu erwarten.

6.7.3 Prognose/Auswirkungen bei Durchführung der Planung

Durch die künftig zu erwartenden Gebäude ergeben sich optische Wirkungen v.a. aus östlicher und südlicher Blickrichtung. Von Norden und Westen besteht bereits eine Vorbelastung durch die vorhandene Bebauung. Aufgrund der Nähe zum Ort in Verbindung mit der anzulegenden Eingrünung und entsprechenden Festsetzungen zur Ausgestaltung der Gebäude (Wandhöhe, Dachform, Dachfarbe etc.) sollen optische Fernwirkungen auf ein verträgliches Mindestmaß reduziert werden. Es wird davon ausgegangen, dass die Planung bei ordnungsgemäßer Entwicklung der Eingrünung nur gering bis mäßig auf das Landschaftsbild wirkt bzw. sich verträglich darin einfügt.

6.7.4 Fazit

Für das Schutzgut Landschaft sind Auswirkungen von geringer Erheblichkeit zu erwarten.

⁸ durch den Menschen beeinflusst, verursacht

6.8 Schutzgut Sach- und Kulturgüter

6.8.1 Basisszenario

Auf den Flächen des Bebauungsplanes sind keine Bau- oder Bodendenkmale bekannt.

6.8.2 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Es sind keine Veränderungen zu erwarten.

6.8.3 Prognose/Auswirkungen bei Durchführung der Planung

Mit einem Antreffen kulturhistorisch bedeutsamer Objekte ist während des Baubetriebs nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu rechnen.

Sollte es wider Erwarten bei Bautätigkeiten zu Bodenfunden kommen, greifen die Vorgaben des § 20 Abs. 1 DSchG entsprechend.

6.8.4 Fazit

Für das Schutzgut Sach- und Kulturgüter sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten, wenn die Vorgaben des Denkmalschutzgesetzes beachtet werden.

6.9 Wechselwirkungen

6.9.1 Basisszenario

Wechselwirkungen zwischen und innerhalb der Schutzgüter, die bereits vor der Realisierung des Vorhabens bestehen, prägen neben den vorhandenen Vorbelastungen den Ist-Zustand der Umwelt und sind dementsprechend im Rahmen der schutzgutbezogenen Darstellungen mit erfasst. So beeinflussen sich z.B. Klima und Vegetationsbedeckung gegenseitig, ebenso wie Wasserhaushalt und Vegetation oder Boden und Bewuchs. Die Pflanzendecke und der Wasserhaushalt wiederum stellen Existenzgrundlagen für die Tierwelt dar.

6.9.2 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Es sind keine Veränderungen zu erwarten.

6.9.3 Prognose/Auswirkungen bei Durchführung der Planung

Auch durch die Auswirkungen der Planung ergeben sich Wechselwirkungen, die im Rahmen der schutzgutbezogenen Betrachtung erfasst wurden. Es ergeben sich insbesondere Wechselwirkungen durch die Flächenversiegelung, die das Bodengefüge verändert. Dies wirkt sich wiederum auf den Bewuchs aus, da der Boden nun als Lebensgrundlage entzogen wird. Auch wirkt sich die Bodeninanspruchnahme auf die Niederschlagswasserversickerung bzw. Grundwasserneubildung aus.

6.9.4 Fazit

Es insgesamt Wechselwirkungen von geringer Erheblichkeit zu erwarten.

7 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich

7.1 Vermeidung, Minderung

- Durch den künftigen Betrieb des Solarparks kommt es zu einer Einsparung von CO₂ gegenüber der Nutzung fossiler Energien.
- Zwischenbereiche bleiben unversiegelt und mit Pflanzenbewuchs, was Erosionen vorbeugt und die Biodiversität auf der Fläche fördert
- Die Bodenfreiheit der Einfriedung gewährleistet weiterhin eine Passierbarkeit für Kleintiere.
- Unverschmutztes Wasser kann auf den weiterhin unbefestigten Flächen versickern

7.2 Ausgleich

Der im Rahmen des parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ermittelte, erforderliche Ausgleich erfolgt extern auf einer Teilfläche der Fl.-Nr. 340 Gemarkung Benzenzimmern.

Dort wird der intensiv genutzte Acker in eine Fettwiese mittlerer Standorte überführt und extensiv gepflegt. Dies trägt langfristig zu einer Erhöhung des Artenreichtums bei. Weitere Ausführungen sind den textlichen Festsetzungen zu entnehmen.

8 Alternative Planungsmöglichkeiten

Die Standortwahl wurde im Rahmen des parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplanes erläutert. So sind die Pferde aktuell im Ortskern am Elternhaus untergebracht. Als Alternative kam daher zunächst in Betracht, den derzeitigen Standort zu optimieren.

Dort lassen jedoch die Platzverhältnisse keine Stallerweiterung sowie die Errichtung der weiteren notwendigen Komponenten zu.

Des Weiteren besteht aktuell die Situation, dass die Auslauf- bzw. Koppelfläche der Pferde südlich von Dirgenheim liegen und eine dementsprechende Strecke zurückgelegt werden muss und dies auch im Winter. Durch die Straßenverhältnisse (Durch den Ort verlaufende, vielbefahrene Landesstraße) ist dies nicht ungefährlich und zudem zeitaufwändig. Zudem besteht am derzeitigen Standort im Ortskern keine Möglichkeit, die Pferde zu trainieren (Turniersport-Ausbildung). Daher ist es erforderlich, die Tiere derzeit täglich zu verladen, um in die nächstmögliche Trainingsanlage zu kommen.

Nachdem der innerörtliche Bestand der Realisierung des Vorhabens deutliche Grenzen setzt (Platzverhältnisse, Immissionsschutz, Anforderungen an die Haltungsbedingungen etc.) schied eine bauliche Veränderung im Bestand letztendlich aus.

Die Standortwahl richtet sich zudem auch nach der Flächenverfügbarkeit des Vorhabenträgers und soll eine möglichst an die Bestandsbebauung angebundene Lage sicherstellen.

Nachdem sich die Flächenverfügbarkeit in Ortsnähe auf die gegenständlichen Flurstücke beschränkt und eine Realisierung des Vorhabens im Ort keine realistische Option darstellt, fiel die Wahl auf den nun vorliegenden Standort.

9 Aussagen zur Umweltverträglichkeit und zur Überwachung

Die Änderung des Flächennutzungsplanes lässt keine erheblichen Umweltauswirkungen auf die nach Anlage 1 BauGB zu prüfenden Schutzgüter erkennen.

Die Umweltverträglichkeit der Flächennutzungsplanänderung ist unter Berücksichtigung aller Schutzgüter der Umwelt gegeben.

10 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Das Plangebiet befindet sich im Süden von Dirgenheim angrenzend zur bestehenden Bebauung. Der Geltungsbereich erstreckt sich über eine intensiv als Acker genutzte Fläche. Der Flächennutzungsplan verzeichnet im Geltungsbereich Flächen für Landwirtschaft. Im Plangebiet befinden sich keinerlei schützenswerte Strukturen oder Schutzgebiete.

Es wird eine landwirtschaftlich genutzte Fläche von 18.792 m² überplant.

Entsprechend der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung im Rahmen des parallel aufgestellten, vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ergibt sich ein Werteüberschuss für das Schutzgut Arten und Biotop von 4.449 Ökopunkten und für das Schutzgut Boden ein Wertedefizit von 42.204 Ökopunkten.

Das Wertedefizit wird durch Festsetzung einer extern Ausgleichsfläche im parallel aufgestellten, vorhabenbezogenen Bebauungsplan auf einer Teilfläche der Fl.-Nr. 340 Gemarkung Benzenzimmern durch geeignete Maßnahmen (Umwandlung von Acker in Fettwiese) ausgeglichen.

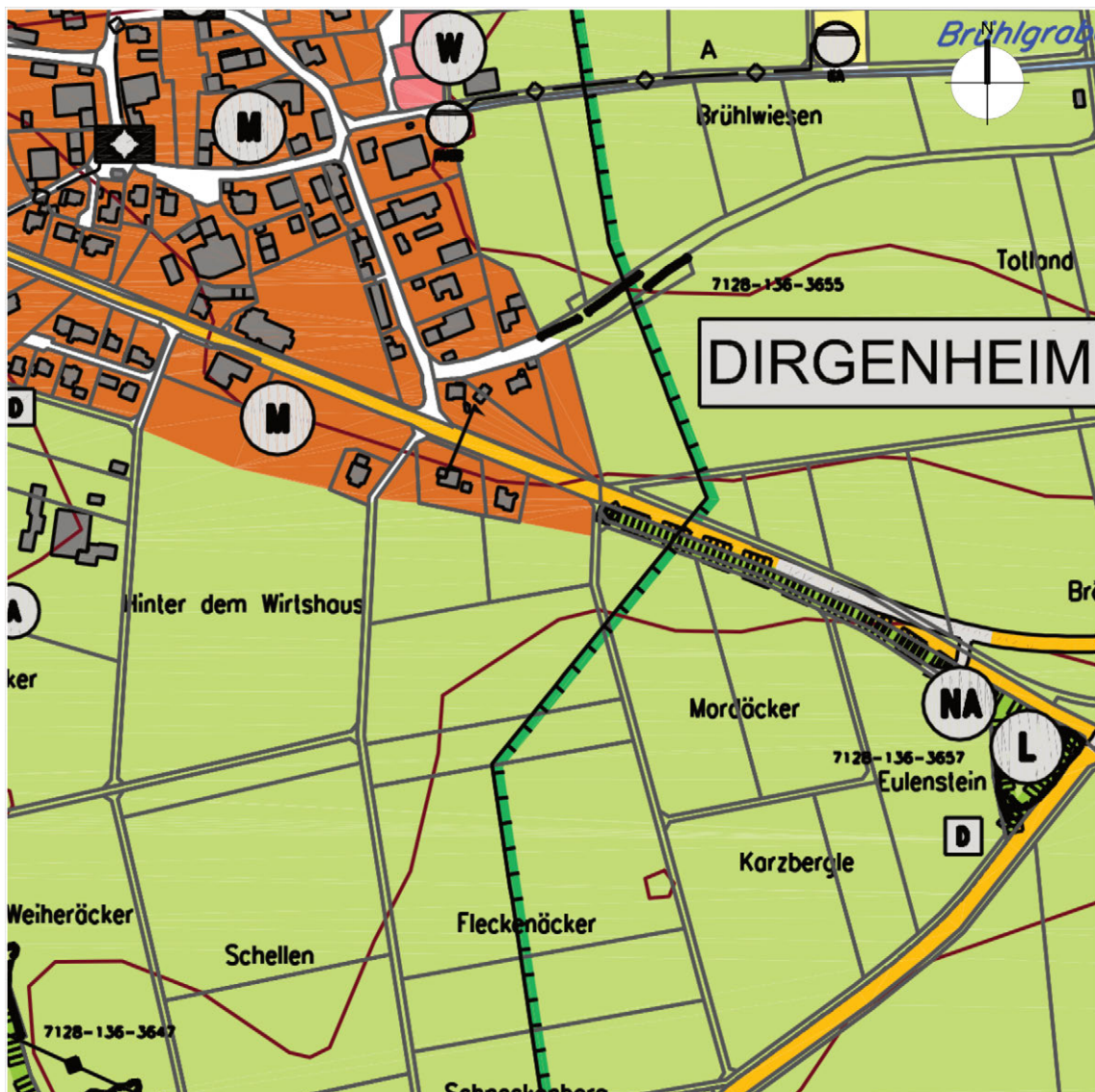
Die Minderungsmaßnahmen binden den Bereich in das Landschaftsbild ein und vermindern die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser.

Eine Betroffenheit planungsrelevanter Arten durch das Vorhaben ist im Hinblick auf die Kartierungsergebnisse und den Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung nicht zu erwarten.

Die zu erwartenden Auswirkungen bei Realisierung des im Rahmen des Bebauungsplanes angedachten Vorhabens sind aufgrund der vorgesehenen Nutzungen und deren Ausmaße, der Lage und der Vermeidungsmaßnahmen von geringer bis mittlerer Erheblichkeit.
So sind derzeit keine Risiken für die Umwelt erkennbar, die nicht abgrenzbar und beherrschbar sind.

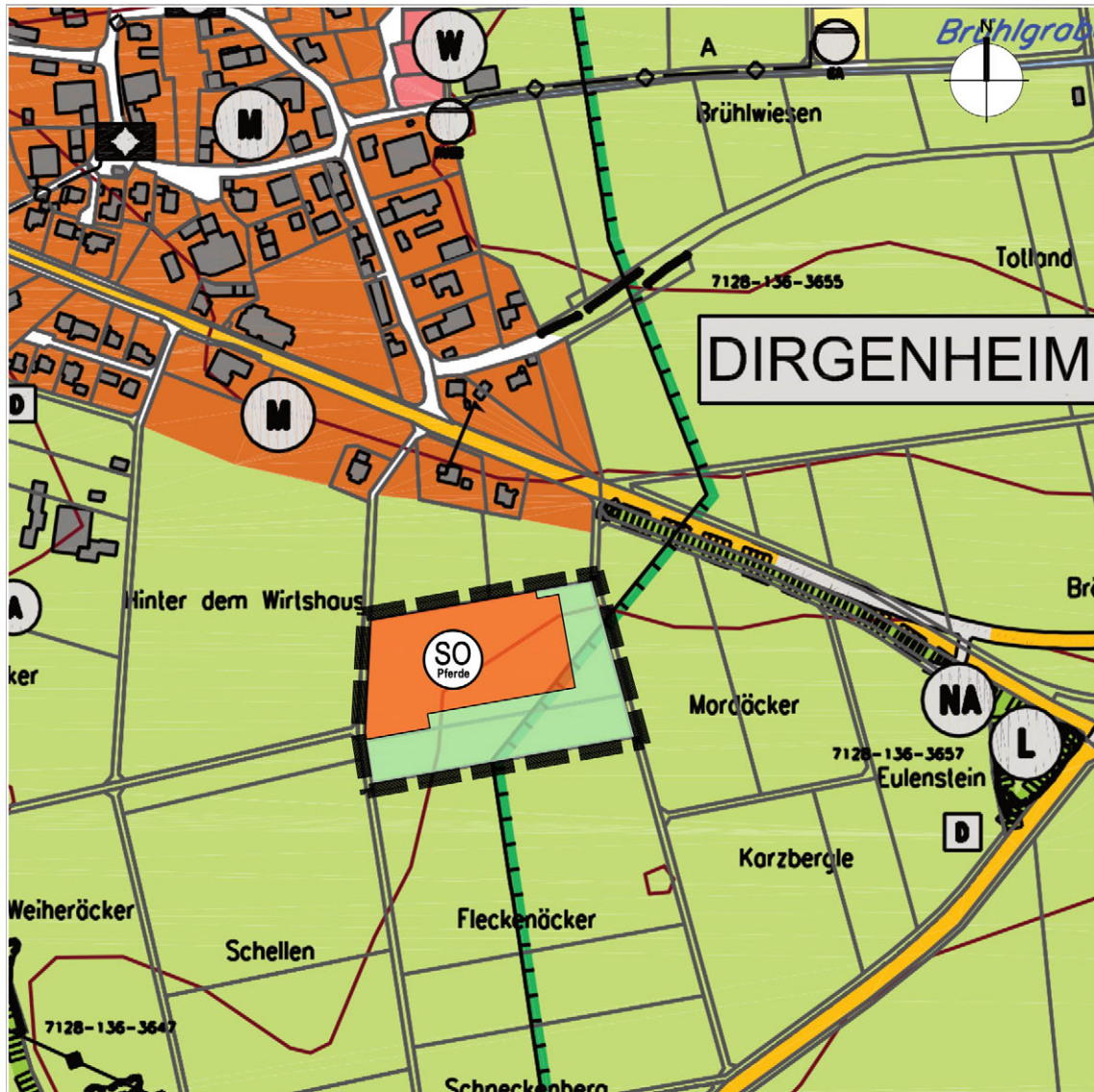
C WIRKSAMER FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan (Maßstab 1:5000)



D FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG

Der Flächennutzungsplan wird wie folgt geändert (M 1:5000)



■ Geltungsbereich FNP-Änderung



Sonstiges Sondergebiet
"Pferdehaltung"

Vorentwurf vom 28.07.2025

Entwurf vom

zuletzt geändert am

Bopfingen, den

Kirchheim am Ries, den

.....
Vorsitzender der Verwaltungsgemeinschaft

.....
Dipl.-Ing. Joost Godts
Planungsbüro Godts

E VERFAHRENSVERMERKE

1 Aufstellungsbeschluss

Die Verwaltungsgemeinschaft Bopfingen – Kirchheim am Ries – Riesbürg hat gem. §2 Abs.1 Baugesetzbuch (BauBG) hat in der öffentlichen Sitzung vom beschlossen, den Flächennutzungsplan im Parallelverfahren mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Pferdehaltung am Fleckenweg“ Dirgenheim zu ändern. Der Aufstellungsbeschluss wurde in den Mitgliedsgemeinden am ortsüblich bekannt gemacht.

2 Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs.1 BauGB

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung in der Fassung vom gem. §3 Abs.1 BauGB hat in der Zeit vom **bis einschließlich** stattgefunden. Ort und Zeit der Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §4 Abs.1 BauGB wurde in der Zeit vom **bis einschließlich** durchgeführt.

3 Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Die Verwaltungsgemeinschaft Bopfingen – Kirchheim am Ries – Riesbürg hat am den Entwurf der Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom gebilligt und die Auslegung nach §3 Abs.2 BauGB beschlossen.

4 Beteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung und die Begründung in der Fassung vom sowie die zum Auslegungszeitpunkt vorliegenden umweltbezogenen Informationen wurden gem. §3 Abs.2 BauGB in der Zeit vom **bis einschließlich** öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung wurden am **und** ortsüblich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wurde die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §4 Abs.2 BauGB durchgeführt.

5 Feststellungsbeschluss

Nach der abschließenden Behandlung der Anregungen stellt das Gremium der Verwaltungsgemeinschaft Bopfingen – Kirchheim am Ries – Riesbürg die Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom, **zuletzt geändert am** in seiner Sitzung am durch Beschluss fest.

Bopfingen, den

.....
Vorsitzender der Verwaltungsgemeinschaft

(Siegel)

6 Genehmigung

Das Landratsamt Ostalbkreis hat die Flächennutzungsplanänderung mit Bescheid

Nr. vom gem. §6 Abs.1 BauGB genehmigt

Aalen, den

(Siegel)

7 Aufgestellt / Ausgefertigt

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Flächennutzungsplanänderung durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text mit dem hierzu ergangenen Feststellungsbeschluss des Gremiums der Verwaltungsgemeinschaft Bopfingen – Kirchheim am Ries – Riesbürg vom übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften beachtet wurden.

Bopfingen, den

.....
Vorsitzender der Verwaltungsgemeinschaft

(Siegel)

8 Wirksamwerden

Die Genehmigung gem. §6 Abs.5 BauGB wurde am ortsüblich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 BauGB wurde hingewiesen.

Mit der Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplanänderung wirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienststunden in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Bopfingen – Kirchheim am Ries – Riesbürg zur Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Bopfingen, den

.....
Vorsitzender der Verwaltungsgemeinschaft

(Siegel)